



## Einreisebestimmungen Italien (Stand: 28.1.2022)

Ab 1. Februar 2022 bis vorläufig 15. März 2022 gelten nachfolgende Einreisebestimmungen nach Italien, vorbehaltlich Änderungen.

**A: San Marino und Vatikanstadt:** keine Einschränkungen.

**B: Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko**, die auf Anordnung des Gesundheitsministers im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit unter den in der Auflistung C aufgeführten Staaten und Gebieten bestimmt werden. Momentan (Stand: 28.1.2021) sind noch keine Länder in dieser Auflistung.

Die Einreise nach Italien ist aus diesen Ländern ohne Begründung erlaubt, also auch aus touristischen Gründen. Die Voraussetzung ist, dass kein Aufenthalt oder Transit in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in anderen Staaten vorliegt. Es besteht keine Test- oder Isolationspflicht.

- a) **ANMELDEPFLICHT:** Die einreisenden Personen müssen **vor der Einreise** das [digitale Einreiseformular \(Digital Passenger Locator Form - dPLF\)](#) ausfüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d. h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich, die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.

**C: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark** (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Slowakei, Slowenien, Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Tschechische Republik, Rumänien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent).

Die Einreise nach Italien ist aus diesen Ländern ohne Begründung erlaubt, also auch aus touristischen Gründen. Personen, welche aus diesen Ländern in Italien einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert haben, sind verpflichtet:

- a) **ANMELDEPFLICHT:** **vor der Einreise** das [digitale Einreiseformular \(Digital Passenger Locator Form - dPLF\)](#) auszufüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich zu führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d.h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich, die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.
- b) **NACHWEISPFLICHT:** Bei Einreise das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) oder eine gleichwertige Bescheinigung mitführen, aus dem/der hervorgeht, dass man geimpft, genesen oder getestet ist.

Wenn die einreisende Person kein digitales Covid-Zertifikat der EU oder eine gleichwertige Bescheinigung vorweisen kann, aus der hervorgeht, dass man vollständig geimpft, genesen oder getestet ist, bestehen nachfolgende Pflichten:

- a) **ISOLATIONSPFLICHT:** sich für einen Zeitraum von **5 Tagen** einer Isolation zu unterziehen.

- b) **COVID-19 TEST:** Durchführung eines Abstrichs (Molekular- oder Antigentest) nach Ablauf der 5-tägigen Quarantäne.
- c) **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes über dieses [Formular](#) zu melden.

Unten angeführt sind gänzliche oder teilweise **Ausnahmen** von diesen Verpflichtungen, sowie die Regelung für die Einreise von Minderjährigen.

**D:** Argentinien, Australien, Bahrain, Chile, Indonesien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Kuwait, Neuseeland, Peru, Katar, Ruanda, Saudi-Arabien, Republik Korea, Uruguay, Taiwan, Sonderverwaltungszone Hong Kong und Macau, die Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln, britische Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents).

Personen, welche aus den oben genannten Ländern einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert haben, sind verpflichtet:

- a) **ANMELDEPFLICHT:** vor der Einreise das [digitale Einreiseformular \(Digital Passenger Locator Form - dPLF\)](#) auszufüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich zu führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d.h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich, die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.
- b) **NACHWEISPFLICHT:** Bei Einreise das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) oder eine von den zuständigen Gesundheitsbehörden ausgestellte gleichwertige Bescheinigung mitführen, aus dem/der hervorgeht, dass man mit einem von der Europäischen Arzneimittel Agentur (EMA) anerkannten Impfstoff **vollständig geimpft** ist.

Personen, welche aus **Kanada, Japan** oder den **Vereinigten Staaten von Amerika** einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert haben, können auch das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) oder eine von den zuständigen Gesundheitsbehörden ausgestellte gleichwertige Bescheinigung mitführen, aus dem/der hervorgeht, dass sie in den letzten sechs Monaten von einer Covid-19 Infektion **genesen** sind.

- c) **TESTPFLICHT:** Nachweis eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als **72 Stunden** sein darf, oder eines negativen Antigentests, der nicht älter als **24 Stunden** sein darf.  
**Achtung:** Für die Einreise aus dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln, britische Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) darf der negative PCR-Test nicht älter als **48 Stunden** sein.

Sollte die einreisende Person nicht den Nachweis gemäß Buchstabe b) vorlegen können, unbeschadet der Verpflichtung, sich dem Molekular- oder Antigentest gemäß Buchstabe c) zu unterziehen, bestehen nachfolgende Pflichten:

- d) **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes über dieses [Formular](#) zu melden.
- e) **ISOLATIONSPFLICHT:** sich für einen Zeitraum von **5 Tagen** einer Isolation zu unterziehen.
- f) **WEITERER COVID-19 TEST:** Durchführung eines weiteren Abstrichs (Molekular- oder Antigentest), nach Ablauf der 5-tägigen Quarantäne.

Es ist weiterhin möglich, eine ausgedruckte Bestätigung eines Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweises vorzulegen. Die Nachweise müssen entweder in italienischer, deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgewiesen werden.

Unten angeführt sind gänzliche oder teilweise **Ausnahmen** von diesen Verpflichtungen, sowie die Regelung für die Einreise von Minderjährigen.

#### **E: Alle Staaten, die nicht in den anderen Auflistungen aufscheinen:**

Die Einreise aus diesen Ländern ist italienischen/EU-/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG). Einreisen dürfen auch Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU-/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin (in Italien) erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. **Die Einreise nach Italien zu touristischen Zwecken ist nicht erlaubt.** Personen, welche aus diesen Ländern in Italien einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert haben, sind verpflichtet:

- a) **ANMELDEPFLICHT:** vor der Einreise das [digitale Einreiseformular \(Passenger Locator Form digitale - dPLF\)](#) auszufüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich zu führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d. h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich, die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.
- b) **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes über dieses [Formular](#) zu melden.
- c) **COVID-19-TEST:** Nachweis eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als **72 Stunden** sein darf, oder eines negativen Antigentests, der nicht älter als **24 Stunden** sein darf. Ein Impf- oder Genesungsnachweis befreit demnach **nicht** von der Pflicht zur Durchführung des Covid-19-Tests.
- d) **ISOLATIONSPFLICHT:** sich unabhängig vom Ergebnis des Tests für einen Zeitraum von **10 Tagen** einer Isolation zu unterziehen.
- e) **WEITERER COVID-19 TEST:** Durchführung eines weiteren Abstrichs (Molekular- oder Antigentest) nach Ablauf der 10-tägigen Quarantäne.

Unten angeführt sind gänzliche oder teilweise **Ausnahmen** von diesen Verpflichtungen, sowie die Regelung für die Einreise von Minderjährigen.



## Einreise von Minderjährigen

- **Minderjährige bis 17 Jahren** (nicht vollendete 18 Jahre), die mit einem Elternteil reisen, das aufgrund einer Impfbescheinigung oder Genesungsbescheinigung von der Isolationspflicht befreit ist, sind ebenfalls von der Isolation befreit.
- **Kinder über 6 Jahren** müssen für die Einreise in jedem Fall den Nachweis eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder eines negativen Antigentests, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorweisen.
- **Kinder unter 6 Jahren** sind von der Testpflicht befreit.

## Vollständige Ausnahmen

Unbeschadet der Meldepflichten und vorausgesetzt, dass keine Covid-19-Symptome auftreten, besteht keine Pflicht

- das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) vorzuweisen;
  - einen negativen Covid-19 Test vorzuweisen;
  - sich einer 5- oder 10-tägigen Isolation zu unterziehen;
  - nach Ablauf der Quarantäne einen weiteren Covid-19 Test durchzuführen:
- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
  - b) für das mitreisende Personal;
  - c) für Bewegungen von und nach den in der Auflistung A angeführten Staaten und Gebieten;
  - l) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
  - o) für Schülerinnen/Schüler und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens **120 Stunden** nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung an der im Lokalisierungsformular angegebenen Adresse für die Dauer der Isolation zu begeben und sich, nach Ablauf dieser Frist, einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen;
  - für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal **36 Stunden** das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung an der im Lokalisierungsformular angegebenen Adresse für die Dauer von 5 Tagen zu begeben und sich, nach Ablauf dieser Frist, einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen;
  - für Personen, die nach einem Aufenthalt von nicht mehr als **48 Stunden** an einem Ort im Ausland, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort entfernt ist, in das Staatsgebiet einreisen. Bei Einreise muss mit einem Privatfahrzeug erfolgen. Das Ausfüllen des digitalen Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ist **nicht** notwendig.
  - nach einem Aufenthalt von nicht mehr als **48 Stunden** an einem Ort im Staatsgebiet, der nicht mehr als **60 km** von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort im Ausland entfernt ist, sofern die Reise mit privaten Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Das Ausfüllen des Lokalisierungsformulars ist **nicht** notwendig.



## Teilweise Ausnahmen

Unbeschadet der Meldepflichten und der Pflicht bei Einreise einen negativen Covid-19 Test vorzuweisen und vorausgesetzt, dass keine Covid-19-Symptome auftreten besteht keine Pflicht

- sich einer 5- oder 10-tägigen Isolation zu unterziehen;
- nach Ablauf der Quarantäne einen weiteren Covid-19 Test durchzuführen:

- d) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- e) für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, vorbehaltlich einer Sondergenehmigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderungsunternehmen bzw. denjenigen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass 48 Stunden vor der Einreise nach Italien ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) vorgenommen wurde und das Testergebnis negativ war.
- h) für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der weiteren in den Aufstellungen A, B, C und D des Anhangs 20 angeführten Staaten und Gebiete, die aus **nachgewiesenen Arbeitsgründen** nach Italien einreisen, vorausgesetzt, sie haben sich nicht in den vierzehn Tagen vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet in einem oder mehreren der Staaten der Aufstellung C aufgehalten oder eines oder mehrere dieser Länder durchreist.
- i) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18;
- m) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die **120 Stunden** nicht überschreiten;
- n) für wie auch immer bezeichnete Beamtinnen/Beamte sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militärkräfte, einschließlich derjenigen, die von internationalen Missionen zurückkehren, Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- p) für Einreisen mit Covid-19-geprüften Flügen, in Übereinstimmung mit der Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 23. November 2020 und nachfolgende Änderungen.
- q) für Einreisen zu Sportwettbewerben von nationalem Interesse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 49, Absatz 5 DPCM 2. März 2021.